

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7543

›STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsrechts im Land Schleswig-Holstein- Drucksache 20/4525

Kiel, den 15. Oktober 2026

In der Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen sind 105 im Verband organisierte kommunale Infrastrukturdienstleister aus den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen, die eines oder mehrere der folgenden Kerngeschäfte betreiben: Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit, Telekommunikation/ Breitband. Dazu zählen Stadt- und Gemeindewerke als klassische Querverbundunternehmen genauso wie Ein- oder Zweipartenerunternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen. In Schleswig-Holstein vertritt der VKU aktuell 64 kommunale Unternehmen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nord

Reventloulallee 6 · 24105 Kiel · lg-nord@vku.de · VKU.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Rickers,

die VKU-Landesgruppe Nord bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Thema Stellung zu nehmen.

Der VKU Nord unterstützt den Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung der Übertragungsmöglichkeiten für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die gebührenrechtlichen Verbesserungen für die Bioabfallentsorgung, die Gebührenfähigkeit von Maßnahmen zur Wiederverwendung sowie die Refinanzierung von Kosten für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen.

Im Einzelnen möchten wir jedoch um Prüfung nachfolgender Punkte bitten.

1. zu § 3 Abs. 4

Der VKU begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Aus Sicht des VKU sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass mit einer wirksamen Aufgabenübertragung auch sämtliche zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnisse und Pflichten übertragen werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- Satzungsbefugnisse,
- Gebührenbefugnisse,
- die Durchführung von Verwaltungsverfahren,
- Vollzugs- und Durchsetzungsbefugnisse.

Eine entsprechende Klarstellung würde Rechtsunsicherheiten vermeiden und die praktische Umsetzung erleichtern.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist durch langfristige Investitionen in Entsorgungsanlagen, Fahrzeugflotten, Sammelsysteme sowie durch langjährige Vertragsbindungen geprägt. Dies sollte bei der Entscheidung, ob und wie lange die Aufgabenübertragung befristet wird, abgewogen werden. Es sollte auch eine unbefristete Aufgabenübertragungen grundsätzlich möglich sein, da die kommunale Kontrolle durch die Trägerschaft der Kommunen sowie die Möglichkeit einer Rückübertragung jederzeit gewährleistet bleibt.

2. zu § 4 Abs. 1 und 2

Der VKU unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung einer transparenten und leistungsfähigen Abfallwirtschaftsplanung. Allerdings sollten Abfallwirtschaftskonzepte konkrete Planungs- und Investitionsentscheidungen unterstützen. Daher sollte vom landesrechtlichen Spielraum Gebrauch gemacht werden, Verfahren zu vereinfachen.

Wir schlagen daher nachfolgendes vor:

- der Rhythmus der verpflichtenden vollständigen Fortschreibung kann verkürzt oder verlängert werden, wenn wesentliche abfallwirtschaftliche Anlässe (z.B. Ersatznotwendigkeit von Abfallbehandlungsinfrastruktur) dies begründen können,
- die Konzentration interkommunaler Abstimmungen auf tatsächlich grenzüberschreitende Fragestellungen,
- die Einführung eines einheitlichen digitalen Meldeverfahrens mit standardisierten Datenfeldern und nutzbaren Schnittstellen für die jährliche Bilanz.

Angaben zu Art, Herkunft und Menge von Abfällen sollten sich auf tatsächlich verfügbare Betriebs- und Nachweisdaten beschränken. Darüberhinausgehende Auswertungen oder nachträgliche Zuordnungen gemeinsam erfasster Abfälle zu einzelnen Haushalten oder Betrieben dürfen nicht verlangt werden. Zudem muss die Frist für die jährliche Berichterstattung mit den tatsächlich verfügbaren Daten der beauftragten Unternehmen

vereinbar sein. Wo Abschlussdaten noch nicht vorliegen, sollten Nachmeldungen oder Fristverlängerungen ermöglicht werden.

3. zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Wir gehen davon aus, dass mit der Formulierung „zur getrennten Erfassung“ auf die im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelte Getrenntsammlung von Abfällen Bezug genommen wird. Die Verbindung mit dem Begriff „Schadstoffentfrachtung“ ist jedoch nicht eindeutig und lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen empfehlen wir daher eine klarstellende Formulierung.

4. zu § 4 Abs. 3

Wir begrüßen grundsätzlich regelmäßige Abfallsortieranalysen, insbesondere wenn sie darauf ausgerichtet sind, den Erfolg der konzeptionellen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zu überprüfen und die Maßnahmen nachzuschärfen. Die vorgesehene Verpflichtung im festen Fünfjahresrhythmus sehen wir als etwas zu dogmatisch, auch wenn grundsätzlich ein methodischer Zusammenhang zwischen Abfallanalysen und abfallwirtschaftlichem Konzept besteht. Abfallsortieranalysen können ein geeignetes Instrument sein, um Fehlwurfquoten zu ermitteln und die Qualität der Getrenntsammlung zu bewerten. Ihr Nutzen setzt jedoch voraus, dass bereits im Vorfeld feststeht, welchen konkreten Erkenntnisgewinn die Untersuchungen liefern sollen, wie die Ergebnisse verwendet werden können und welche Maßnahmen hieraus gegebenenfalls abgeleitet werden.

Regionale Gemeinschaftsuntersuchungen sowie bereits vorhandene, methodisch vergleichbare und hinreichend aktuelle Analysen sollten anerkannt und berücksichtigt werden.

Es wird dringend darum gebeten, möglichst zügig einheitliche methodische Standards für die Sortieranalysen, klare Regelungen zur Finanzierung sowie angemessene Übergangsfristen festzulegen. Bei der Entwicklung der Standards soll darauf geachtet werden, dass Aufwand und Kosten der Analysen minimiert werden.

5. zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Wir weisen darauf hin, dass in § 5 Abs. 2 Nr. 3 ein Satz versehentlich doppelt enthalten ist. Darüber hinaus erscheint die Formulierung zur Bioabfallentsorgung widersprüchlich und sollte geprüft werden.

6. zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 e

Die Gebührenfähigkeit der nach Abzug von Erlösen verbleibenden Betriebskosten von Einrichtungen zur erneuten Nutzung gebrauchsfähiger Abfälle und die Möglichkeit einer geordneten Weitergabe unterstützen wir. Klargestellt werden könnte, dass die Kosten für notwendige Sichtungen, Sicherheitsprüfungen, Zwischenlagerung und geeigneter Kooperationsleistungen ebenfalls berücksichtigt werden dürfen.

Für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Ohde

Vorsitzender

VKU-Landesgruppe Küstenländer

Moritz Amtsberg

Geschäftsführer

VKU-Landesgruppe Nord